

§3

Rechte und Pflichten des Leiters der TKO

(1) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Er ist verpflichtet, den Direktor des Kombinates oder Betriebes über ihm bekanntgewordene wesentliche Qualitätsmängel unverzüglich zu unterrichten. Er ist berechtigt, die Ergebnisse einzelner Produktionsstufen, die den Qualitätsfestlegungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung oder den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterverarbeitung oder die Nichtauslieferung oder beides zu fordern. Wird diesen Forderungen nicht entsprochen oder sind schwerwiegende Auswirkungen auf volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse zu erwarten, so ist er verpflichtet, das dem Kombinat oder Betrieb übergeordnete Organ und die zuständige Dienststelle des DAMW zu unterrichten.

(2) Qualitätsberichte des Kombinates oder Betriebes an die übergeordneten Organe bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der TKO. Er legt fest, welche Forschungs- und Entwicklungsberichte mit Qualitätsangaben ihm zur Bestätigung vorzulegen sind.

(3) Der Leiter der TKO nimmt an Leitungsbesprechungen beim Direktor des Kombinates oder Betriebes teil. Er ist berechtigt, auf allen betrieblichen Leitungsebenen an Beratungen über Qualitätsprobleme und die damit zusammenhängenden Fragen wie Wettbewerb, Kaderentwicklung, Prämiiierung usw. teilzunehmen.

(4) Der Leiter der TKO legt fest, in welchem Umfang ihm Wirtschaftsverträge vor ihrem Abschluß zur Information oder Einflußnahme auf die vorgesehenen Qualitätsvereinbarungen vorgelegt werden müssen.

(5) Der Leiter der TKO ist dem DAMW in allen Fragen der Qualitätskontrolle auskunftspflichtig und in dem darauf bezüglichen Schriftverkehr mit dem DAMW allein zeichnungsberechtigt.

(6) Der Leiter der TKO kann der Prämiiierung leitender Mitarbeiter des Betriebes widersprechen, wenn er nachweist, daß diese für grobe Qualitätsmängel verantwortlich sind.

§4

Entlohnung und Prämiiierung der Mitarbeiter der TKO

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der TKO erfolgt unter Anwendung leistungsstimulierender Lohnformen nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, die den im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben entspricht. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation.

(2) Als Maßstab der Arbeitsleistung der Mitarbeiter der TKO sind vom Leiter der TKO technisch und ökonomisch begründete Leistungskennziffern auszuarbeiten und anzuwenden. Die Leistungskennziffern müssen ständig den steigenden Anforderungen an die Tätigkeit der Mitarbeiter der TKO angepaßt werden und den Grad der Einflußnahme des Mitarbeiters der TKO auf die gesamte Qualitätsentwicklung des Betriebes berücksichtigen. Es sind solche spezifischen Leistungskennziffern festzulegen, die der Mitarbeiter beeinflussen kann und für deren Erfüllung er verantwortlich ist.³

(3) Die Prämiiierung der Mitarbeiter der TKO ist auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die

Anwendung des Prämienfonds durch die Betriebsprämienordnung zu regeln. Es sind solche Bedingungen festzulegen, die unter Beachtung der im Abs. 2 genannten Gesichtspunkte für die Leistungskennziffern einen materiellen Anreiz zur Verbesserung der Tätigkeit der Mitarbeiter der TKO bieten.

(4) Für die Entlohnung und Prämiiierung der Leiter der TKO gelten die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Grundsätze sinngemäß.

Zu § 8 Abs. 4 und §9 der Verordnung:

§5

TKO-Verantwortliche

(1) Der TKO-Verantwortliche hat die Aufgabe, den Generaldirektor über die Durchsetzung der Wissenschafts- und Qualitätspolitik sowie über die Sicherung und Entwicklung der Qualität im Bereich der WB zu informieren. Er hat darüber hinaus

- bei der Ausarbeitung von Führungsgrößen zur Entwicklung des Qualitätsniveaus im Industriezweig mitzuwirken
- die Weisungen des Generaldirektors hinsichtlich der Qualitätsentwicklung vorzubereiten und ihre Einhaltung zu kontrollieren
- die Leitung der wissenschaftlich-technischen Prozesse und der Qualitätsentwicklung durch die Direktoren der Betriebe entsprechend ihrer Verantwortung regelmäßig zu analysieren und einzuschätzen
- den Aufbau zuverlässig funktionierender Qualitätssicherungssysteme in den Betrieben des Industriezweiges zu unterstützen und so zu koordinieren, daß vergleichbare Kennziffern für die Qualitätsleistungen der Betriebe gewonnen werden
- die Zusammenarbeit zwischen der WB und dem DAMW zu koordinieren
- die Durchführung von Schulungen zu Qualitätsfragen an den Qualifizierungsrichtungen des Industriezweiges zu organisieren und bei der Aufstellung von Qualifizierungsplänen für die Leiter und Mitarbeiter der TKO mitzuwirken und ihre Realisierung zu kontrollieren.

(2) Der TKO-Verantwortliche nimmt an den Leitungsberatungen des Generaldirektors teil.

(3) Nur die von den örtlichen Organen eingesetzten TKO-Verantwortlichen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für TKO-Verantwortliche, die dem DAMW als dessen hauptamtliche Mitarbeiter unterstellt werden, gelten § 6 Absätze 2 bis 6 und § 7 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß.

Zu § 10 der Verordnung:

§6

Stellung und Aufgaben des staatlichen Leiters der TKO

(1) Für den staatlichen Leiter der TKO gelten alle in der Verordnung und in dieser Durchführungsbestimmung für die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters der TKO getroffenen Festlegungen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Verletzung der Qualitätsfestlegungen die Herabstufung bzw. Entziehung des Gütezeichens und im Rahmen der RecktsVorschriften die